

Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Riedenberg

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Riedenberg folgende mit Schreiben des Landratsamtes Bad Kissingen vom 18.01.2002 genehmigte

Satzung

§ 1

§ 5 der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer für die Gemeinde Riedenberg vom 24.11.1980, geändert mit Satzung vom 05.07.1993 (LRABI Nr. 16 vom 10.07.1993 lfd. Nr. 243), erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuermessstab und Steuersatz

„Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	25,00 €
für den zweiten Hund	50,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	75,00 €
für als Kampfhunde eingestufte Hunde	150,00 €.“

Als Kampfhunde gelten die in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. Seite 268) genannten Tiere.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Riedenberg, 25.01.2002

Gemeinde Riedenberg



Dr. R ö m m e l t
Erster Bürgermeister